

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefieß 2 • 14943 Luckenwalde

## Mit Zustellungsurkunde



Dezernat III

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefieß 2

Öffnungszeiten:

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Auskunft:

Zimmer:

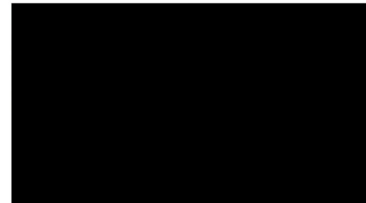
Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Aktenz.:



## Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 20.10.2023

Sehr geehrte Frau 

auf Ihren Antrag vom 20.10.2023 erlasse ich folgenden

## Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

## Begründung:

I.

Sie beantragten mit E-Mail vom 20.10.2023 Akteneinsicht und forderten folgende Informationen:

1. Wie viele Bauanträge seit 1927 in der Baruther Radeland Siedlung seitens der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde Radeland oder zuvor zuständigen Ämtern gestellt und wie vielen von diesen stattgegeben wurde.
2. Mitteilung zur Art der vorgenannten Bauanträge (Wohngebäude, Wochenendhäuser, Nebengelage, Ersatzbau, Umnutzung).
3. Mitteilung wie viele Verfahren gerade gegen Grundstückseigentümer oder -pächter der Radeland Siedlung bezüglich „illegalen Wohnens“, also der ungenehmigten Nutzung von Wochenendhäusern zum dauerhaften Wohnen, anhängig sind.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Telefon 03371 608-0  
Telefax 03371 608-9100  
UST-IdNr. DE162693698

Bankverbindung  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Glaubiger-ID DE 87 LTF 00 002 134 52  
BIC WELADED1PMB  
IBAN DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do und Fr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet <http://www.teltow-flaeming.de>

Ihr bearbeitungsfähiger Antrag ging in der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde erst am 07.11.2023 ein.

Am 16.11.2023 teilte Ihnen [REDACTED] per E-Mail mit, dass die beantragten Informationen der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde nicht vorliegen. Daraufhin konkretisierten Sie Ihren Antrag und forderten die o.g. Informationen nur noch ab dem Jahr 2013.

II.

Zu 1.

Zu dem im Antrag genannten Themenbereichen liegen **keine** Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und **keine** Verbraucherinformationen im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vor.

Betreffend dem Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist wie folgt zu unterscheiden:

Soweit Sie Informationen aus „anhängigen Verfahren“ beantragen, unterfallen diese schon nicht dem Anwendungsbereich des AIG. Nach § 2 Absatz 4 AIG wird in laufenden Verfahren Akteneinsicht bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen oder in sonstiger Weise beendenden Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes gewährt.

Akteneinsichtsansprüche in solche Verfahren richten sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg und setzen zwingend eine Beteiligtenstellung im jeweils betroffenen Verfahren voraus. Sie sind keine Beteiligte in diesem Sinne. Eine Akteneinsicht nach dem AIG in anhängige Verfahren ist daher **abzulehnen**.

Soweit sich Ihr Antrag auf die Anzahl der Verfahren bezieht, welche „gerade gegen Grundstückseigentümer oder -pächter der Radeland Siedlung bezüglich „illegalen Wohnens“ also der ungenehmigten Nutzung von Wochenendhäusern zum dauerhaften Wohnen anhängig sind“, liegt diese Information im Sinne des AIG **nicht** vor.

Das AIG verpflichtet **nicht** zur Erstellung, Beschaffung und Aufbereitung von Informationen. Bei Angaben aus den Akten handelt es sich um vorhandene Informationen, die nicht neu erstellt werden müssen. Davon zu unterscheiden sind jedoch Angaben **über** einzelne Akten. Sofern eine Auswertung oder Statistik nicht ohnehin geführt wird, ist diese Information nicht vorhanden. Diese müsste anlässlich Ihres Antrags erst erstellt werden. Zur Erstellung einer neuen Information verpflichtet das AIG jedoch grundsätzlich nicht. Diesbezüglich verweise ich auf die Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu § 3 AIG unter Randnummer 2.

Soweit sich Ihr Antrag auf die Anzahl und Art der seit 2013 in der Baruther Radeland Siedlung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Gemeinde Radeland oder zuvor zuständigen Ämtern gestellten und stattgegebenen Bauanträge bezieht, liegt auch diese Information im Sinne des AIG **nicht** vor. Diese Informationen müssten anlässlich Ihres Antrags erst erstellt werden.

Für Akten, welche den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich anderer Gebietskörperschaften wie Gemeinden betreffen, kann der vorliegende Antrag mangels Zuständigkeit **nicht** zum Erfolg führen. Diese Akten werden bei der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft aufbewahrt und können auch nur dort eingesehen werden.

Zu 2.

**Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Gemäß § 1 Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Der Gebührentarif für die Erteilung einer Auskunft beträgt nach Tarifstelle 1.1 der o. g. Satzung 0,00 € bis 100,00 €. Der Verwaltungsaufwand ist in diesem Fall als gering einzuschätzen. Daher wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming in Luckenwalde einzulegen.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag

